

Artikel 103 GG

"Grundsätze der Rechtsprechung"

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches [Gehör](#).
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.